

Bundesrat

Drucksache 192/14

09.05.14

AS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 33. Sitzung am 8. Mai 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 18/1359 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsende-
gesetzes**

– Drucksachen 18/910, 18/1283 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 30.05.14

Erster Durchgang: Drs. 81/14

1. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a und 1b eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 56 Absatz 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) geändert worden ist, wird die Angabe „31 Abs. 1 und 5“ durch die Wörter „31 Absatz 1 und 4“ ersetzt.

Artikel 1b

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren

In Artikel 16 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) wird die Angabe „1. Juni 2014“ durch die Angabe „1. Juni 2015“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1a tritt mit Wirkung vom 21. Dezember 2007 in Kraft.“